

BEBAUUNGSPLAN NR. 5 „ORTSMITTE, LAGE: TEILGEBIET NÖRDLICH DER DORFSTRAÙE, WESTLICH DER HEIDESTRAÙE, SÜDLICH AUSTRASSE“ DER GEMEINDE HASENKRUG

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. 8. 1997 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10. 1. 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 47) in den zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen und aufgrund des § 4 GO sowie der §§ 65 ff LVwG wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom *12.07.2000*... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Ortsmitte, Lage: Teilgebiet nördlich der Dorfstraße, westlich der Heidestraße, südlich der Austraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil B Text

1. Allgemeines

1. 1. Die Ausnahmen gem. § 6 (3) BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. (§ 1 (6) BauNVO)
1. 2. Die Grundstücksgröße pro Einzelhaus hat mindestens 1000 m² zu betragen. (§ 9 (1) 3 BauGB)
1. 3. Pro Einzelhaus ist maximal 1 Wohneinheit zulässig. Ausnahmsweise ist die Errichtung einer zweiten Wohneinheit zulässig, wobei deren Grundfläche maximal 70% der Grundfläche der Hauptwohnung betragen darf. (§ 9 (1) 6 BauGB)
1. 4. Das auf den Dächern und Terrassen anfallende Niederschlagswasser ist auf den Privatgrundstücken zu versickern. (§ 9 (1) 16 BauGB)

2. Gestaltung (§ 92 LBO i. Vbg. mit § 9 (4) BauGB)

2. 1. Innerhalb der festgesetzten von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind Einfriedigungen über 0,7 m Höhe, bezogen auf die Straßenhöhe vor dem Grundstück, unzulässig. (§ 9 (1) 10 BauGB)

Ausgefertigt:

Hasenkrug, den *29.8.2000*

Siegel



[Handwritten Signature]
Bürgermeister